

NIEDERDEUTSCHES HEIMATBLATT

Mitteilungsblatt der Männer vom Morgenstern
Heimatbund an Elb- und Wesermündung e. V.

Nr. 258
Juni 1971



Gedanken zu einem Bodendenkmalschutzgesetz

Erfassung, Schutz und Erforschung der immer stärker gefährdeten archäologischen Denkmäler und Funde ganz Europas sind zu einer wissenschaftlich und kulturpolitisch gleichermaßen wichtigen Aufgabe geworden. In Niedersachsen ist die gesetzliche Regelung der archäologischen Denkmalpflege angesichts der bevorstehenden Gebiets- und Verwaltungsreform dringend notwendig. Dazu nimmt der Direktor des Dezernats Bodendenkmalpflege im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, Landesarchäologe Dr. Martin Claus, Hannover, Stellung:

Vor wenigen Wochen war in fast allen Zeitungen Niedersachsens zu lesen, daß ein in Staatsbesitz befindliches jungsteinzeitliches Großsteingrab bei Lehmke, Kr. Uelzen, zerstört wurde. Damit ist der Bestand an Großsteingrabern im Kreise Uelzen, der im Jahre 1846 zweihundertundneunzehn, im Jahre 1946 noch siebzehn Gräber betrug, auf sechzehn reduziert worden. Das bedeutet für dieses Gebiet einen Substanzverlust an derartigen, gerade auch für Niedersachsen charakteristischen urgeschichtlichen Denkmälern von 92,7% im Laufe von gut 100 Jahren. Ähnliche Beispiele für die Gefährdung urgeschichtlicher Bodendenkmale und Fundstellen in Niedersachsen könnten noch in großer Zahl aufgeführt werden; sie alle zeigen, wie dringend notwendig gesetzliche Schutzmaßnahmen sind, wenn dem immer stärker voranschreitenden totalen Ausverkauf ur- und frühgeschichtlicher Kulturgüter nicht Einhalt geboten werden soll.

Die Bemühungen um den Schutz ur- und frühgeschichtlicher Denkmale sind nicht erst eine Erfindung der Gegenwart; man kann sie zurückverfolgen bis in die Zeit des Humanismus, und es waren gerade Niedersachsen, die mit zu den eifrigsten Vorkämpfern für einen Denkmalschutzgedanken gehörten. Erinnert sei nur an den im Jahre 1600 geborenen Arzt Johann Picardt aus Bentheim und an den vergangenen Jahrhundert in Uelzen lebenden Kammerherrn Carl von Estorff. Der Ruf nach gesetzlichen Grundlagen zum Schutze unseres ältesten Kulturgutes wurde in verstärktem Maße aber gerade nach dem letzten Kriege angesichts der unermesslichen Verluste, die dieser auch an unseren Kulturgütern mit sich gebracht hat, erhoben. Das Verlangen nach einem Gesetz zum Schutz der archäologischen Denkmale unseres Landes entspringt nicht nur dem wissenschaftlichen und beruflichen Verantwortungsbewußtsein derjenigen, die mit der Denkmalpflege betraut sind; die Allgemeinheit hat Anspruch darauf, daß bei unserer heutigen, immer dynamischer werdenden industriellen und wirtschaftlichen Expansion nicht das unkontrolliert zerstört werden darf, was ältere Zivilisationen an Kulturwerten im Erdboden zurückgelassen haben, die ja die einzige Grundlage für die Erforschung der ältesten Kulturgeschichte unseres Kontinents bilden.

Wenn man bedenkt, daß für das letzte Jahrhundert der jährliche Verlust an freier Landschaft, d. h. an Wald, Wiese, Feld, Moor und Heide, mit rund 260 Quadratkilometer Fläche errechnet worden ist, so bedeutet dies gleichzeitig einen völligen Verlust der dort befindlichen ur- und frühgeschichtlichen Fundplätze und Bodendenkmale, da diese gerade in jenen Landschaftsteilen am besten erhalten geblieben sind, die bisher von einer Kultivierung noch nicht erfaßt waren. Es wäre völlig absurd, den Bemühungen um ein Denkmalschutzgesetz etwa zu unterstellen, daß man sich damit irgendeiner Notwendigkeit der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung hemmend entgegenstellen wolle. Aber es bedarf auf jeden Fall eines sinnvollen und gerechten Ausgleichs zwischen dieser und den kulturellen Forderungen bzw. Aufgaben unserer Zeit. Die Grundlage hierfür kann eben nur ein entsprechendes Gesetz bilden.

Zwar existieren in Niedersachsen gesetzliche Grundlagen, die noch heute Gültigkeit haben: das preußische Ausgrabungsgesetz von 1914 für die Gebiete der ehemaligen preußischen Provinz Han-

nover und das oldenburgische Gesetz von 1911 für den Verwaltungsbezirk Oldenburg. Im Verwaltungsbezirk Braunschweig bestehen jedoch keine für die archäologische Denkmalpflege anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Hieraus ergibt sich die immerhin bemerkenswerte Tatsache, daß die archäologische Denkmalpflege in den einzelnen Gebieten des einheitlichen Landes Niedersachsen, das ist bedingt durch seine historische Entwicklung, mit verschiedenen und auch in ihrer Wirkungsweise und Anwendungsmöglichkeit unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen arbeiten muß. Es dürfte daher eine zwingende Notwendigkeit sein, daß gleichzeitig mit der bevorstehenden Gebiets- und Verwaltungsreform ein einheitliches, für das gesamte Land Niedersachsen gleichermaßen geltendes Denkmalschutzgesetz geschaffen wird. Dies ist auch aus einem anderen Grunde dringend zu fordern. Sowohl das oldenburgische Denkmalschutzgesetz wie das preußische Ausgrabungsgesetz sind entstanden aus der Situation ihrer Zeit, nach dem damaligen Forschungsstand und den Anschauungen über die Bedeutung der ur- und frühgeschichtlichen Denkmale und Funde. Schließlich war auch die damalige Situation der Landschaft, in der die zu schützenden Objekte eingebettet sind, eine andere als heute. Beide Gesetze entsprechen daher nicht mehr den Forderungen, die in der heutigen Zeit an ein modernes Denkmalschutzgesetz gestellt werden.

Wie müßte nun ein modernes Gesetz für die archäologische Denkmalpflege beschaffen sein? Dies wird deutlich, wenn man sich kurz in einigen Leitsätzen Bedeutung und Aufgabe der Bodendenkmalpflege unter Berücksichtigung des eben Ausgeführten vergegenwärtigt:

1. Bodendenkmalpflege ist einmal eine staatliche, in gleichem Maße aber auch eine wissenschaftliche Aufgabe; sie ist ein akutes öffentliches Anliegen und gehört zu den kulturellen Aufgaben jedes einzelnen Bundeslandes. In zahlreichen Länderverfas-

sungen ist daher auch festgelegt, daß Denkmale der Kunst und Geschichte öffentlichen Schutz genießen.

2. Unter einem Bodendenkmal ist vom Kleinobjekt bis zum monumentalen Bauwerk, z. B. Befestigungsanlage oder Grabmal (Großsteingrab), all das zu verstehen, was im Bereich archäologischer Sachwerte denkbar ist, d. h. nicht nur die Objekte, die oberirdisch sichtbar sind, sondern auch all das, was im Erdboden verborgen ist, was einen wissenschaftlichen Aussagewert besitzt und nur mit archäologischen Forschungsmethoden festgestellt werden kann. Es ist daher sinnvoll, von archäologischer Denkmalpflege zu sprechen, da dieser Begriff in jeder Beziehung — sowohl in der Aufgabenstellung als auch bezüglich der Objekte — umfassender ist.

3. Archäologische Denkmalpflege dient — kurz skizziert — dem Zwecke, Kulturdenkmale zu erhalten, zu pflegen und zu bergen, der Allgemeinheit zugänglich zu machen und für ihre wissenschaftliche Bearbeitung zu sorgen.

Mit diesen allgemeinen Grundsätzen ist der Umfang eines modernen Gesetzes zum Schutze der archäologischen Bodendenkmale bereits umrissen. Im wesentlichen wird es sich auf vier große Komplexe beziehen, wobei in dem 1. Abschnitt allgemeine Vorschriften zusammengefaßt sind, zu denen u. a. auch die Erläuterung und Abgrenzung des Begriffes Bodendenkmal, die Pflicht zur Auskunftserteilung und die Meldung von Bodenfunden ebenso gehörten wie die Ahndung von Verstößen gegen die Denkmalschutzbestimmungen.

Ein zweiter Abschnitt muß die Schutzvorschriften enthalten, die die ungestörte und lückenlose Erfassung, Inventarisierung sowie Bergung und Ausgrabung von Funden und Bodendenkmalen regeln.

Von nicht minderer Wichtigkeit ist ein weiterer Vorschriftenkomplex, der dem Schutz von archäologischen Denkmälern und Fundplätzen gegen Vernichtung, Entfernung oder sonstige Beeinträchtigung dient. Gerade dieser Teil eines Denkmalschutzgesetzes birgt mancherlei Konsequenzen in sich, die sich auf Rechte und Pflichten des Staates wie auch des einzelnen beziehen. Hier können Schwierigkeiten auftreten, wenn das Gesetz u. U. in den privaten Rechtskreis eingreift, der durch das Grundgesetz eindeutig festgelegt ist. Andererseits bietet aber gerade dieses mit seinem Artikel Nr. 14 für die Schaffung eines Denkmalschutzge-

Fortsetzung nächste Seite



Landesarchäologe Dr. Claus (Mitte) überprüft mit Dr. Deichmüller (rechts) das Landschaftsschutzgebiet „Drei Berge“ bei Hemmoor-Westersode, dessen mächtige Hügelgräber der Bronzezeit (Hintergrund) in den letzten Jahren immer wieder beschädigt wurden, obwohl sie sich in Landesbesitz befinden

Weltweite Seefahrt: Vom Einbaum zum Atomschiff

„Weltweite Seefahrt“ betitelt Joachim G. Leithäuser sein im Safari Verlag (Berlin) erschienenes Buch, das eine populärwissenschaftliche, gleichwohl stichhaltige Geschichte der Seefahrt und der zur See fahrenden Menschheit enthält. Vom einfachen auf dem Wasser treibenden Baumstamm über den Schiffbau der ägyptischen Pharaonen schildert der Verfasser die phönizische Seemacht, die von den besser konstruierten Trieren der Griechen übertrifft wurde, das Aufkommen eines zur See fahrenden Bauernvolkes, nämlich der Römer, sowie die Wikingerboote, den „Schrecken der Meere“, beschreibt und berichtet anschaulich über die Galceeren des Mittelalters, die stolzen Koggen der Hanse und über die Entdeckungsfahrten zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Leithäuser läßt auch berühmte Draufgänger wie z. B. Sir Francis Drake mit seiner ebenso berühmten „Golden Hind“ nicht unberücksichtigt, wie auch der Untergang der spanischen Armada nicht fehlen darf, genauso wenig Nelsons Sieg über Napoleon in der Schlacht bei Trafalgar. Dann berichtet der Autor dieses gerade an der Küste interessanten Buches über die Erfindung einer neuen Kraft, die zögernd das nasse Element zu erobern trachtet: die ersten Fahrten der Dampfschiffe.

Leithäuser schildert ferner faszinierend „die Rennpferde des Ozeans“, die Klipper, diese schnellen Segelschiffe, die es im 19. Jahrhundert noch einmal schafften, die Dampfer in den Schatten zu stellen, um dann von diesen, nicht zuletzt durch den Bau des Suezkanals, endgültig überflügelt zu werden. Die Dampfschiffe werden technisch immer vollkommener, bis man glaubt, in der „Titanic“ das „unsinkbare“ Schiff konstruiert zu haben. Auch das Schicksal dieses auf seiner Jungfernfahrt untergegangenen Schiffes darf in einem Buch wie diesem nicht fehlen.

Schon ist Leithäuser bei der Erfindung des U-Bootes angekommen. Die stark in der Konstruktion verbesserten Schiffe des zweiten Weltkrieges fol-



Ausschnitt aus dem berühmten Wandteppich von Bayeux (11. Jahrhundert): Das Flaggschiff Wilhelms des Eroberers auf seiner Fahrt 1066 nach England; auf der Mastspitze eine Signallaterne

gen. Zum Schluß wirft der Verfasser noch einen Blick auf die in gigantischen Ausmaßen erbauten Flugzeugträger, die Supertanker und die auch in früher nie geahnten Größen und Annehmlichkeiten erbauten Passagierschiffe.

Mit ziemlicher Sicherheit steht doch fest, daß sich die Kunst des Schiffbaus im Norden vom Einbaum her entwickelt hat. Im Laufe der Jahrhunderte sind dann aus diesen Einbäumen die Schiffe der Wikinger entstanden. Diese wilden Burschen, die man den „Schrecken der Meere“ nannte, und vor denen etwa seit Beginn des achten Jahrhunderts und auch schon früher nichts und niemand mehr sicher war, drangen auf ihren Raub- und Kriegszügen durch die Mündungen der großen Flüsse tief in das europäische Festland ein. Bei diesen Beutezügen waren Tausende von Kriegern und Hunderte von Schiffen unterwegs. Sie werden, da bei einem Angriff auf Hamburg angeblich 600 Schiffe gezählt worden seien, auch kaum die Weser- und Geestemündung verschont haben.

Nach diesen Fakten oder Spekulationen nun aber Tatsachen. Wir machen in der Entwicklung der Schiffahrtsgeschichte einen Sprung, und zwar bis zu den Hansekoggen. Hier sollte das besondere Interesse der Bremerhavener einsetzen, denn letzten Endes wird das noch im Bau befindliche Schiffahrtsmuseum auch eine spezielle Abteilung für die 1962 bei Bremen in der Weser gefundene Hansekogge erhalten. Der Name dieses breiten, dickbäuchigen Lastschiffes ist friesische Ursprungs und bedeutet soviel wie Kufe oder Gefäß. Fachhistoriker behaupten, es müsse der Kogge heißen, was für unsere Ohren reichlich ungewohnt klingt. Aber es gibt auch alte englische Quellen, die die lateinische weibliche Form „cogga“ oder „gogga“ angeben, von denen sich das uns wohlvertraute „die Kogge“ herleitet. Die Kogge war ein breites, gedrungenes Lastschiff, das einen in der Mitte des Schiffes stehenden Mast mit einem einzigen großen viereckigen Segel besaß. Nach Rekonstruktionen war sie etwa 27 m lang, 7,2 m breit und hatte einen Wassertiefgang von etwa 3 m. Ihre Segelfläche betrug etwa 185 Quadratmeter. Ihre Ladefähigkeit berechnete man nach sogenannten „Lasten“ (eine Last = 2000 kg). Die durchschnittliche Tragfähigkeit der Koggen betrug etwa 50 bis 60 Lasten. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts hat es auch Koggen mit etwa 80 bis 100 Lasten gegeben, doch diese dienten dann hauptsächlich der Kriegführung.

Die ersten Erwähnungen der Koggen finden sich in englischen Seefahrtsregistern aus den Jahren 1206 und 1210. Immer mehr dieser Schiffe liefen englische Häfen an, sie kamen aus Friesland, Flandern und Bremen. Und in der Folgezeit setzten sich an der Nordseeküste bis hin nach Flandern die Koggen als „das Schiff“ durch. Schließlich eroberten sie auch das Mittelmeer, denn es gab in der damaligen Zeit keine Schiffe, die es mit ihnen aufnehmen konnten. Etwa in der Mitte des 14. Jahrhunderts schlossen sich die Seestädte — also auch Bremen —, die durch ihre Koggen reich und mächtig geworden waren, zur „Hanse der Deutschen“

zusammen. Die Koggen wurden mit der Zeit vergrößert, sie hießen dann „Hulk“.

Es soll jetzt die Rede von den Auswandererschiffen sein. Im 19. Jahrhundert brachten diese Schiffe Tausende von Europäern nach Nordamerika, allein im Jahre 1850 betrug die Zahl der Einwanderer aus Deutschland über eine halbe Million. 1826 war schon die erste Transatlantikklinie in Bremen eingerichtet worden, allerdings existierte sie wegen Unrentabilität nicht allzu lange. Die Fahrten über den Atlantik wurden zu der Zeit noch mit Segelschiffen, deren Größe zwischen 120 und 550 Tonnen betrug, durchgeführt. Da eine Fahrt nach New York ertragreicher war, als die früher üblichen, zufallsbedingten Trampfahrten, die Auswanderer andererseits aber zumeist arme Leute waren (die oft ihre gesamte Habe verkauft hatten, um das Geld für die Überfahrt zusammenzubringen), so mußte es eben die Menge der Passagiere machen: An Bord durfte nicht das geringste Plätzchen frei bleiben.

Auf den Auswandererschiffen, die allgemein als „Sklavenschiffe“ verrufen waren, herrschten demzufolge entsetzliche Zustände. In Einbettkojen mußten jeweils zwei Familienmitglieder schlafen, und robuste Männer bekamen lediglich eine Matratze im Kojengang zugewiesen. 1832 erließ daher die Stadt Bremen eine Verordnung, die besagt, daß jeder Erwachsene Anspruch auf eine Fläche von 12 bis 15 Quadratfuß haben sollte. Die Enge auf diesen Schiffen war allerdings oft nicht einmal das schlimmste, hinzu kamen außer der Seekrankheit diverse andere Krankheiten, die ohne jegliche Behandlung bleiben mußten, denn ein Arzt war auf den Schiffen nicht vorgesehen. Ferner sind ja Segelschiffe bekanntlich von Wind und Wetter abhängig, und so waren die Verluste der Auswandererschiffe geradezu niederschmetternd. Nur als Beispiel: Im November 1853 liefen 28 Segelschiffe verschiedener europäischer Nationen den Hafen von New York an, von ihnen insgesamt 13762 Passagieren waren unterwegs 1141 umgekommen. Hier ergaben sich erst, wie dieses informative Buch zeigt, wesentliche Verbesserungen durch das Aufkommen der Dampfschiffe. Bremerhaven war inzwischen ausgebaut worden. So brauchte z. B. der Dampfer „Washington“ von New York bis Bremerhaven nur noch 17 Tage, während für die gleiche Strecke Segler durchschnittlich 42 Tage benötigten. Die Dampfer wurden immer vollkommener und vor allem schneller gebaut, und mit Nachlassen des Auswandererstromes zu reinen Passagierschiffen z. T. mit erheblichem Luxus ausgestattet. Die Fahrten um das „Blaue Band“ begannen, ein Dampfer stach den anderen durch Schnelligkeit immer wieder aus.

Das Buch ist spannend und damit unterhaltsam geschrieben und vermittelt so Wissen von der interessanten Seite her. Besonders begrüßenswert: Am Ende des Bandes befindet sich ein kleines Wörterbuch der Seefahrt, das dem Laien die wichtigsten Begriffe der Nautik erläutert. Das Werk hat 367 Seiten mit vielen Bildern und Zeichnungen und kostet 21 DM. Karin Vogt, Bremerhaven

Gedanken zu einem Bodendenkmalerschutzgesetz

Fortsetzung von Seite 1

setzes eine gewisse Handhabe, denn er besagt, daß jeder Eigentümer verpflichtet ist, bei dem Gebrauch seines Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen. Hier wird es einer besonders sorgfältigen gegenseitigen Abwägung der fachlichen und juristischen Belange bedürfen, um wirklich brauchbare Bestimmungen zu schaffen.

Schließlich wird ein letzter Abschnitt die Bestimmungen enthalten müssen, die sich auf den organisatorischen Aufbau der archäologischen Denkmalpflege in Niedersachsen beziehen und auch deren Aufgaben und Zuständigkeiten eindeutig umreißen. Es ist dringend notwendig, eine klare und festgefügte Organisationsform zu schaffen, um der Gefahr einer Zersplitterung vorzubeugen.

Aus dem großen und umfangreichen Katalog von Gedanken, Problemen und Forderungen, die mit der Schaffung eines Gesetzes zum Schutz der archäologischen Bodendenkmale verbunden sind, konnten hier nur einige wenige Begriffe formuliert werden. Man würde sich allerdings einer Illusion hingeben, wenn man meinte, ein Denkmalschutzgesetz allein würde genügen zum Schutz unserer ur- und frühgeschichtlichen Denkmale, Fundplätze und Funde. Das Verständnis für die Bedeutung unseres ältesten Kulturgutes und die Notwendigkeit seines Schutzes müssen fester Bestandteil im Bewußtsein der Allgemeinheit werden. Hieran mitzuarbeiten ist eine dringende Aufgabe, die alle angeht. Die Schaffung eines Gesetzes bleibt jedoch Aufgabe des Staates.

Im Jahre 1902 wurde in Hessen das erste Denkmalschutzgesetz geschaffen; zahlreiche Länder, besonders während der Zeit der Weimarer Republik, folgten diesem Beispiel. Damit waren die ur- und frühgeschichtlichen Denkmale und Funde aus dem Bereich des nur privaten Interesses und der privaten Initiative in die öffentliche Zuständigkeit des jeweiligen Landes übernommen worden. Nach dem letzten Kriege schufen Südbaden und Schleswig-Holstein neue Denkmalschutzgesetze; weitere sind zur Zeit in verschiedenen Bundesländern in Vorbereitung. Vom Europarat wurde im Mai 1969 ein „Europäisches Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturgutes“ beschlossen, das praktisch den Erlaß einschlägiger Ländergesetze fordert. Die Bundesrepublik ist der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut im Kriegsfall beigetreten. Es ist unser aller Aufgabe, mit daran zu arbeiten, daß diesem Kulturgut auch in Friedenszeiten der dringend notwendige Schutz widerfährt.

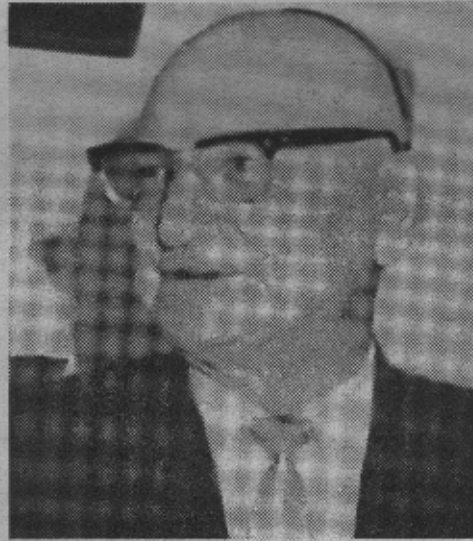
Richard Tiensch zum Gedenken

Am 9. März dieses Jahres verstarb in Otterndorf Rektor a. D. Richard Tiensch an den Folgen einer Blinddarmoperation. Sein Tod kam völlig überraschend, denn bis in die letzten Wochen hinein war der Achtundsiebzigjährige von einer bewundernswerten geistigen und körperlichen Frische gewesen. Ein reiches Leben ist plötzlich zu Ende gegangen. Richard Tiensch hat wiederholt schriftlich berichtet, wie er zur Heimatforschung und -pflege kam. So widmete er 1959 im Morgenstern-Jahrbuch dem Berufskollegen und Heimatfreund Willy Klenck Zeilen der Erinnerung. Dort heißt es: „Ich sagte... ich käme aus kleinstädtischen Verhältnissen und hätte die Regierung um eine Schulstelle in einem einsamen Heidedorfe gebeten, um dort die Pflanzen- und Tierwelt, die Sitten und Bräuche, die Sprache und das Volkstum... kennenzulernen... Ich interessierte mich auch für alte Zinnsachen und Trachtenstücke“. Hinrich Alpers hat dies alles in seiner Kurzbiographie von Richard Tiensch bestätigt, die er zum 70. Geburtstag des Weggefährten im „Niederdeutschen Heimatblatt“ veröffentlichte, und er fügte den notwendigen Hinweis auf den Familienforscher und Geschichtsschreiber Tiensch hinzu.

Noch heute steht das Wirken des Lehrers Tiensch im ländlichen Müggendorf, im alten Westerende-Otterndorf, in bestem Angedenken. Von 1914 an hatte er dort ein Menschenalter lang seines Amtes gewaltet, als gewissenhafter und strenger Pädagoge, der sich die Zuneigung der Kinder und die Achtung der Eltern zu erwerben wußte. Die Müggendorfer Tätigkeit machte ihn mit Benno Eide Siebs und dem „Morgenstern“ bekannt. In Müggendorf fand er auch die Lebensgefährtin. Während seiner letzten Dienstjahre stand er dann der Volksschule der Stadt Otterndorf als Rektor vor. Nur für kurze Zeit hatte ihn der Militärdienst aus Müggendorf entführt, denn schon als junger Mensch wurde er von einem chronischen Gehörleiden geplagt, das ihn gelegentlich als Skeptiker und den Umgang mit ihm zuweilen etwas schwierig erscheinen lassen mochte.

Neben dieser Berufsarbeit und über sie hinaus diente Tiensch mehr als ein halbes Jahrhundert lang mit Begeisterung und voller Konzentration der Heimat — genaugenommen der neuen Heimat. Denn der Kaufmannssohn, am 31. August 1892 in Hoya geboren, war nicht im Mündungsgebiet von

Elbe und Weser großgeworden. Seit rund zwei Jahrhunderten lebten seine angesehenen Vorfahren in Hoya, nachdem sie in den vorausgegangenen Jahrhunderten im sächsischen Raum sesshaft gewesen waren. Viele Stunden hat er selbst der Erforschung und Darstellung seiner Familie und ihres Herkommens gewidmet. In Verden wuchs



der Verstorbene auf, und dort erlernte er auch den Lehrerberuf, aber in der Folgezeit und bis zu seinem Tode hin lebte und arbeitete er im Land Hadeln, für das Land Hadeln.

Welche Fülle der Aufgaben und Ehrenämter im Dienst für die neue Heimat — neben den mit aller Sorgfalt wahrgenommenen eigentlichen Berufsaufgaben, die selbstverständlich willkommene Bereicherung erfuhren durch die vielseitigen Interessen des Müggendorfer und Otterndorfer Lehrers: staatlicher und kirchlicher Archivpfleger, Museumsgründer und -leiter, Naturschutzbeauftragter, Kreis- und Ortsvorsitzender des Morgenstern-Heimatsbundes, unermüdlicher Forscher und Sammler, Vortragsredner, Betreuer von Führungen durch Museum, Stadt, Dorf und Natur, Autor hei-

matkundlicher Arbeiten. Und nichts von alledem achtete er gering, stets war er mit ganzem, uneigennützigem Einsatz dabei, verlor bei aller Liebe zum Detail nicht das selbstgesteckte Ziel aus dem Auge. Wie wußte er bei seinen Führungen die alten Zeiten und Gegenstände lebendig zu machen, in geschickter Anpassung an die Aufnahmefähigkeit seines jeweiligen Publikums! So hat Richard Tiensch das Gesetz, nach dem er als junger Lehrer angetreten, erfüllt.

Was bleibt von diesem langen Leben in der Stille? Von diesem Leben, das voll war von Erkenntnisdrang und stetem Fleiß, von der Bereitschaft zum Lernen, von der Freude am Altertum und am Schönen, vom Dienst an der Heimat und am Mitmenschen? Da sind die von Richard Tiensch gegründeten oder mitbegründeten Institutionen, Kreismuseum — einstmals im alten Torhaus des früheren herzoglich sachsen-lauenburgischen Schlosses, heute im „Kranichhaus“ — und Kreisarchiv in Otterndorf. In einem nachgelassenen Manuskript aus dem Jahre 1969 hat er, der diese Institute auch mit mancherlei Kostbarkeiten aus seinem persönlichen Besitz und mit dem von ihm zusammengetragenen Forschungsmaterial ausstattete, von den Anfängen erzählt.

Es bleibt die Fülle der Veröffentlichungen, von denen hier, stellvertretend, nur drei genannt seien: „Otterndorfer Gold- und Silberschmiede“ (1939), „Volksdichtung aus dem Lande Hadeln“ (1941), „Das älteste Bürgerbuch der Stadt Otterndorf“ (1964).

Es bleibt das Vorbild, das durch ein solches Leben für die Öffentlichkeit gegeben wird, es bleibt die dankbare Erinnerung an den erfolgreichen und fruchtbaren Heimatpfleger und -forscher, an den segensreich wirkenden Pädagogen. Die Öffentlichkeit hat sein Wirken rechtzeitig anerkannt und ihm zu Lebzeiten den schuldigen Dank abgestattet: Der Staat verlieh ihm das Bundesverdienstkreuz und das Niedersächsische Verdienstkreuz, Richard Tiensch wurde Ehrenmitglied des „Morgensterns“ und der Kranichhaus-Gesellschaft, Träger des Hermann-Allmers-Preises und, nicht zuletzt, Ehrenbürger „seiner“ Stadt Otterndorf.

Neben der Trauer steht die Dankbarkeit für sein Lebenswerk.
Dr. Rudolf Lembcke

Zehn Grundsätze für Sammler

Auf der Jahrestagung der haupt- und ehrenamtlichen Kreisbodendenkmalpfleger Niedersachsens unter Leitung des Landesarchäologen Direktor „Dr. Claus am 15. und 16. Mai 1971 gab es wieder einmal eine Diskussion über Stellung und Verhältnis der Privatsammler vorgeschichtlicher Funde zur archäologischen Bodendenkmalpflege und Landesforschung. Es ging um die alte Frage, ob sich eine Sammeltätigkeit, die nach den bestehenden Rechtsvorschriften ungesetzlich ist (Einbehaltung ablieferungspflichtiger Funde), forschungsfördernd oder -störend auswirkt. Negativen Beispielen, wo zum Schaden der Vorgeschichtsforschung Fundumstände verloren gingen, Funde verschleppt und wissenschaftliche Untersuchungsmöglichkeiten gestört oder zerstört wurden, steht eine weit höhere Zahl gewissenhafter und verantwortungsbewußter Sammler gegenüber, die wesentlich zum heutigen Forschungsstand beitrugen.

Im Interesse dieser Sammler ist es notwendig, eine klare Abgrenzung gegenüber jenen Andenkenjägern und Auchsammlern vorzunehmen, die widerrechtlich Gemeineigentum zusammentragen, als handele es sich um Bierdeckel oder Zinnkrüge. Im Elbe-Weser-Dreieck arbeiten deshalb die verantwortungsbewußten Sammler in einer zwanglosen Arbeitsgemeinschaft zusammen, die sich in unregelmäßigen Abständen trifft. Auf einer solchen Tagung in Bederkesa im Dezember 1970 wurden zehn Grundsätze forschungsgerechten Sammelns diskutiert und von über 50 Sammlern angenommen. Ihr Wortlaut wird hier wiedergegeben:

1. Der verantwortungsbewußte Sammler beschafft sich vor der Suche nach vorgeschichtlichen Oberflächenfunden oder spätestens nach dem ersten Fund ein Meßtischblatt (1:25 000) des Suchgebietes.
2. Er trägt den Fundplatz in das Meßtischblatt mit einem Symbol aus der amtlichen Fundsignatur für archäologische Landesaufnahmen ein (erhältlich beim Kreisbodendenkmalpfleger oder Landesarchäologen).
3. Fundkonzentrationen innerhalb eines flächenhaften Fundplatzes werden sowohl im Meßtischblatt als bei der Fundaufbewahrung und -beschriftung nach a, b, c usw. hinter der Fundplatznummer voneinander getrennt.

4. Bei durchgeführter archäologischer Landesaufnahme verwendet der Sammler bei schon bekannten Fundplätzen die Signatur der amtlichen Flurbegleichung. Bei Neuentdeckungen gibt er dem Fundplatz den Ortsnamen mit einer eigenen Nummer. Jede Feldmark wird für sich mit laufenden Nummern versehen.

5. Für jeden Fundplatz muß ein Fundkasten mit entsprechender Beschriftung angelegt werden.

6. Jeder Fund erhält eine unverwechselbare Beschriftung. Beste Methode: Zaponlack, darauf Beschriftung, darauf Zaponlack. Schnellste Methode: Kleiner selbsthaftender Aufkleber. Wird im Ausnahmefall auf die Einzelbeschriftung wegen zu großer Fundmengen oder zu geringer Fundgröße (Mikrolithen) verzichtet, so muß der Verbleib der Funde in einem beschrifteten Fundkasten gesichert sein.

7. Der Sammler richtet keinen Flurschaden an und beachtet unbedingt die Rechte und Wünsche der Grundstücksbesitzer oder Pächter; deren Einverständnis er bei intensiver Begehung eines Platzes auf jeden Fall einholt. Bearbeiten zwei oder mehrere Sammler den gleichen Fundplatz, verständigen sie sich kollegial über ihre Ergebnisse und deren Veröffentlichung und ermöglichen die Auswertung des gesamten Materials. Dabei ist es sinnvoller, auf wenigen Fundplätzen intensiv zu sammeln, als sich an vielen Stellen zu verzetteln. Der fortgeschrittene Sammler weiß, daß Spezialisierung nach Raum und Zeit (wie beim Briefmarkensammeln) das größte Maß an Erfolg und Freude sichert.

8. Der verantwortungsbewußte Sammler fördert die Vorgeschichtsforschung als öffentliche Aufgabe:

- a) indem er den Befund (Fundort und -umstände) auf die beschriebene Weise zweifelsfrei dokumentiert, weil der Verlust des Befundes den Fund wertlos macht und eine Urkundenvernichtung bedeutet;
- b) indem er das öffentliche Interesse und Recht an seinen Funden durch angemessene Information

des zuständigen Bodendenkmalpflegers beachtet (gesetzliche Melde- und Obhutspflicht);

c) indem er sich nur auf Oberflächenfunde beschränkt und das Ausgrabungsgesetz befolgt, das jede Grabungstätigkeit untersagt, weil dadurch wissenschaftliche Untersuchungsmöglichkeiten gestört oder zerstört werden;

d) indem er den rechtmäßigen und vorrangigen Anspruch der kommunalen und staatlichen Bodendenkmalpflege auf ablieferungspflichtige Funde Dritter nicht in Frage stellt und solche Funde nur in Ausnahmefällen in Übereinkunft mit dem zuständigen Bodendenkmalpfleger in seine Sammlung einfügt;

e) indem er die wissenschaftliche Auswertung seiner Funde gewährleistet, indem er sie entweder selbst veröffentlicht oder zur Veröffentlichung in Übereinkunft mit dem zuständigen Bodendenkmalpfleger zur Verfügung stellt.

9. Der Sammler sorgt dafür, daß seine Funde, für die er rechtlich Treuhänder ist, nicht verschleppt werden (erfahrungsgemäß bei Ortswechsel, unsicherem Ausleihen, ungesicherter Ausstellung usw.) oder nach seinem Ableben verlorengehen. Eine Sammlung muß bei Aufgabe dem zuständigen Kreis- oder Landesmuseum übergeben werden, das von Fall zu Fall die Entschädigung für materiellen Aufwand regeln kann. Bodenfunde sind keine Handelsobjekte (wie z. B. volkskundliche Gegenstände, Bilder, Briefmarken, Münzen oder sonstige Antiquitäten)!

10. Dem verantwortungsbewußten Sammler ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vertretern der Bodendenkmalpflege und Vorgeschichtswissenschaft ebenso selbstverständlich wie der vertrauensvolle Kontakt mit anderen Sammlern. Nur der Sammler, der die obigen Grundsätze anerkennt, sich nach ihnen verhält und damit die Erforschung der Vorgeschichte als öffentliche Aufgabe fördert, kann eine Bescheinigung („Sammlerausweis“) erhalten, die ihn als ehrenamtlichen Mitarbeiter der zuständigen Bodendenkmalpflege ausweist. Dann bleiben ihm die Achtung vor seiner Arbeit, die Anerkennung seines Erfolges und die Freude am eigenen Wirken gewiß nicht versagt. Hans Aust

Archäologie in Bremerhaven

Entgegen mancher Ansicht ist Vorgeschichtsforschung in städtischem Siedlungsraum nicht nur möglich, sondern angesichts der zahlreichen Bodenveränderungen eine dringende Notwendigkeit und bei Vorhandensein uralter Siedlungskerne — wie in Bremerhaven — auch sehr erfolgversprechend. Voraussetzung ist allerdings, daß jemand die mühevollen Arbeit auf sich nimmt, mit Geduld und Sachkenntnis mögliche Fundstellen aufzuspüren. Eine solche Persönlichkeit besitzt Bremerhaven in dem Heimatforscher Rolf Eggers, der kürzlich mit der Entdeckung eines jungsteinzeitlichen Wohnplatzes in der Autobahntrasse nördlich der Spadener Straße wieder einen wichtigen Beitrag zur frühen Siedlungsgeschichte der Seestadt lieferte.

Die Bedingungen, unter denen Rolf Eggers den Fundplatz entdeckte und in Notbergung, nur von drei freiwilligen Helfern unterstützt, untersuchte, waren äußerst schwierig. Nachdem der Bagger eine mächtige Moorschicht abräumte, kamen Steinsetzungen, Holzkohlen, Feuersteingeräte und Scherben zum Vorschein und mußten unter Zeitdruck durch ständig steigendes Wasser geborgen werden. Durch diese und weitere Funde schuf Rolf Eggers günstige Voraussetzungen für eine dringend notwendige archäologische Landesaufnahme mit systematischer Flurbegleichung im Stadtgebiet von Bremerhaven.

Hans Aust



Rolf Eggers (Mitte) erläutert die Grabung in der Autobahntrasse nördlich der Spadener Straße

Umschau

Niedersächsischer Museumsverband

Vom 14. bis 16. Mai 1971 hielt der Museumsverband für Niedersachsen e. V. seine Jahreshauptversammlung in Lembruch am Dümmer ab. Rund 50 Leiter und Mitarbeiter der kommunalen Museen Niedersachsens nahmen an der vorzüglich organisierten Veranstaltung teil, die vom 1. Vorsitzenden, dem Cellar Museumsdirektor Dr. Dieter-Jürgen Leister, geleitet wurde. Einen besonderen Raum in der Tagesordnung hatte die Erörterung von „Rechtsfragen der Museen“, ein Thema, das nach den sich in letzter Zeit häufenden Einbruchdiebstählen in Museen traurige Aktualität erhalten hat. Aus dem Morgenstern-Bereich nahmen Archivoberrat Dr. Lembecke und Museumsbetreuer Bente, Otterndorf, an der Veranstaltung teil.

Arnold Rehm 75

Am 14. Mai 1971 feierte Dr. Arnold Rehm, von seinen Freunden auch „Sir Arnold“ genannt, seinen 75. Geburtstag. Wie bei dem Jubilar nicht anders zu erwarten, beging er diesen Ehrentag nicht zu Hause, sondern im Ausland, und zwar im Schwarzmeerhafen Sotschi auf seiner 150. Seereise. Es ist schlechterdings unmöglich, hier seinen bewegten Lebenslauf auch nur zu skizzieren. Chefreiseleiter des Norddeutschen Lloyd, Korvettenkapitän und Seeschiffsteller sind einige Stichworte daraus. Eine Vielzahl von Büchern und ungezählte Artikel stammen aus der Feder des gebürtigen Bremerhavener. Seine Bücher reichen von „Wein und Banane“, einer Landeskunde von Madeira, bis zu „Schiff und See“, dessen 17. Auflage jetzt erscheint.

Der hiesigen Regionalgeschichte und den städtischen Kulturinstituten ist Arnold Rehm durch seine Beiträge und Spenden verbunden. — Wir gratulieren ihm nachträglich recht herzlich!

Auf den Spuren der Faustsage

Das Stadtarchiv Bremerhaven erhielt kürzlich Besuch von Prof. Dr. Venkatesh Navayan Sharma aus Madras, Indien, der vor der Volkshochschule einen Vortrag über bahnbrechende Persönlichkeiten Indiens hielt. Professor Sharma ist als Übersetzer klassischer deutscher Literatur bekannt. Der Gelehrte ist übrigens auch in der Lehrerbildung tätig. Ihn interessierte nicht nur die besondere Verbindung Goethes zu der Gründung Bremerhavens 1827, sondern die Spuren der Faustsage, die auch, wie bekannt, nach Cappel im Lande Wursten führen. Dort wurde im 16. und 17. Jahrhundert die Familie Fouwes mit dem Teufel in Verbindung gebracht. Die reiche Literatur darüber, vornehmlich im Jahrbuch der Männer vom Morgenstern und im Niederdeutschen Heimatblatt veröffentlicht, konnte dem indischen Professor zur Verfügung gestellt werden.

Familienkundliche Arbeitsgemeinschaft

Die Familienkundliche Arbeitsgemeinschaft der Männer vom Morgenstern tagte am 15. Mai auf Einladung der Cappeler Familienforscher in Cappel. Neben der Aussprache über das Buch „Zur Chronik von Cappel“ von Willy Hey stand eine Besichtigung der Kirche und der Orgel auf dem Programm, wobei den Gästen ein einstündiges Orgelkonzert von dem Organisten Dr. Voigt geboten wurde.

Die nächste Zusammenkunft der Arbeitsgemeinschaft wird am 10. Juli stattfinden. Interessierte Familienforscher, auch Nichtmitglieder des Vereins der Männer vom Morgenstern, sind eingeladen. Der Ort der Zusammenkunft kann unter Bremerhaven 2 28 16 erfragt werden.

Landschaftsschutz

Im Bereich der oberen Geeste sollen Gemarkungsteile von Frelsdorf, Köhlen, Hainmühlen und Heinschenwalde unter Landschaftsschutz gestellt werden. Das Gebiet wird voraussichtlich über 1000 Hektar groß sein. Die Bemühungen der Kreise Wesermünde und Bremervörde um Erhaltung dieser reizvollen Landschaft, besonders im Bereich der Fischteiche von Bokelah, verdienen jede Unterstützung und besondere Anerkennung.

Bederkesaer Rundschau

Im Juni 1971 erscheint zum 100. Mal die „Bederkesaer Rundschau“. Unter der Schriftleitung von Klaus Dobers berichtet sie als Organ des „Verkehrs- und Verschönerungsvereins Bederkesa“ jeden Monat über das Geschehen in dem reizvollen Flecken am See.

Herdabende der „Waterkant“

Zum 15. Mal veranstaltet die Waterkant-Bühne in diesem Sommer ihre Herdabende im Geestbauernhaus Bremerhaven-Speckenbüttel. Am 4. Juli ist Premiere mit der Komödie „De swarte GmbH“ von Hans Heitmann. Dieses Stück wurde übrigens am 6. Juni vom Ohnsorg-Theater in Hamburg uraufgeführt.

Gift

Unter der Überschrift „Gift gegen Unkraut — Dachte man auch an den Umweltschutz“ berichtete die „Niederelbe-Zeitung“ am 27. 5. 1971 über Unkrautbeseitigung an den Westerender Wettern und am Alten Wege bei Altenbruch mit Hilfe der Giftspritze. Ein Tankwagen versprühte die Chemikalien an den Grabenrändern so kräftig, daß nicht nur sie sich binnen kurzem von sattem Grün in trostloses Braun verwandelten, sondern Zierhecken und Kulturpflanzen naher Gärten dazu. Anschließend wird gefragt, wie die dabei auch unvermeidlich in den Wasserlauf gelangten Chemikalien sich auf das Leben im Gewässer auswirken, das in die Braake und in die Elbe mündet, und ob man bei dieser Aktion auch einmal an den so viel bedachten Begriff des Umweltschutzes gedacht hat oder ob man immer noch allzu sorglos das bequeme Mittel wählt, ohne dabei an eventuelle nachteilige Folgen zu denken, und wer schließlich die Stärke des Giftes und den sachgemäßen Umgang damit kontrolliert. Altenbruch ist nur ein Beispiel bedenkenloser Giftnutzung. Die Klagen darüber kommen auch aus anderen Orten zwischen Weser- und Elbmündung. Damit Umweltschutz nicht nur bloßes Gerede bleibt, sollten Notwendigkeit und Durchführung weiterer derartiger Aktionen vorher sorgfältig geprüft werden.

Hohe Lieth, nicht Hohe Geest!

In neueren Prospekten und Wanderkarten wird der alte Name „Hohe Lieth“ für den Geestrücken zwischen Cuxhaven und Bremerhaven mit seinen östlichen Ausläufern bei Neuenwalde und Debestedt durch den Begriff „Hohe Geest“ ersetzt. Es gibt keinen Grund dafür, einen ortsgebundenen, geschichtlich inhaltvollen, geographisch aussagestarken und charakteristischen Landschaftsnamen

durch eine allgemeine Bezeichnung zu ersetzen, die auch auf die Gegend um Stade oder anderswo passen würde. Also: Entweder „Land Wursten und Hohe Lieth“ oder konsequent „Platte Marsch und Hohe Geest“!

Hermann-Allmers-Tag 1971

Am 11. Februar jährte sich zum 150. Mal der Geburtstag des Marschendichters Hermann Allmers. Anlässlich dieses besonderen Gedenktages ist für den diesjährigen Hermann-Allmers-Tag, der am Sonnabend, dem 17. Juli 1971, von 15.30 bis etwa 22.00 Uhr im Allmersheim in Rechtenfleth stattfindet, ein festlicher Rahmen vorgesehen. Thematisch aufgeteilt werden am Nachmittag und am Abend Ansprachen, Vorträge, literarische und musikalische Darbietungen dem Gedenken des Marschendichters gewidmet sein. Die Hermann-Allmers-Gesellschaft, die diesen Gedenktag gestaltet, hat ihre und die Mitglieder des Heimatbundes der Männer vom Morgenstern eingeladen. Für die Fahrt nach Rechtenfleth wird ein Sonderbus mit folgenden Haltestellen und Abfahrtszeiten eingesetzt:

Stadtgrenze Langen 14.00 Uhr, Parkbahnhof Speckenbüttel 14.05, Amtsgericht 14.10, Pauluskirche 14.12, Theodor-Heuss-Platz 14.15, Hauptbahnhof 14.20, Ecke Grashoff- und Georgstraße 14.25, Post Wulsdorf 14.30.

Anmeldungen für die Busfahrt bis zum 10. Juli erbeten an den Schriftführer des Heimatbundes, Kreisamtmann a. D. Georg Hunger, Bremerhaven, Theodor-Heuss-Platz 15, Fernruf 4 26 22.

Fotowettbewerb

Der Landkreis Wesermünde wendet sich mit einem Fotowettbewerb um die schönsten Aufnahmen aus dem „Ferienland an der Waterkant“ an alle Urlaubsgäste. Die Teilnahmebedingungen sind im Kreishaushaus, Bremerhaven-G., Borriesstr. 50, und in jedem Gemeinde- und Verkehrsvereinsbüro des Landkreises Wesermünde erhältlich und an zahlreichen Stellen ausgehängt. Die Redaktion des „Niederdeutschen Heimatblattes“ begrüßt diesen Beschluß und erwartet gespannt das Ergebnis, das zeigen wird, mit welchen Augen Gäste unsere heimliche Landschaft sehen.

Jubiläum. Zum 75-jährigen Jubiläum in diesem Jahr hat der Turn- und Sportverein Bederkesa eine inhaltreiche, interessante Festschrift (Schriftleitung Werner Schwemm) herausgegeben. Sie enthält u. a. einen Abriss der Geschichte des Fleckens und einen längeren Aufsatz über „Bederkesas Turn- und Sportverein im Wandel der Zeit“.

Berichtigung: Durch ein technisches Versehen wurde der Aufsatz über den Landmesser Claus Huskamp in der Maiausgabe ohne Verfasser gebracht. Der Beitrag stammt aus der Feder von Bernd Behrens, Langen.

Das „Niederdeutsche Heimatblatt“ erscheint monatlich als Beilage der Nordsee-Zeitung/Nordwestdeutsche Zeitung. Es kann gesondert bezogen werden zum Preis von jährlich 3,60 DM. Druck und Verlag: Nordwestdeutscher Verlag Ditzien & Co., Bremerhaven, Hafenstraße 140. Postscheckkonto: Hamburg 136 96. Redaktionsausschuß: Hans Aust, Bernd Behrens, Heinrich Egon Hansen, Dr. Rudolf Lembecke und Dr. Burchard Scheper. Anschrift für alle und Beiträge an Dr. Burchard Scheper, Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtarchiv, 285 Bremerhaven, Postfach 3224.